

Nebentätigkeit - Wieviel darf ich als Künstler verdienen?

Beitrag von „alias“ vom 30. Dezember 2009 21:21

Zitat

Von der Genehmigungspflicht sind nach § 66 Abs. 1 BBG ausgenommen:

- Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten (mit bestimmten Ausnahmen) einschließlich
- unentgeltliche Tätigkeiten in Organen von Genossenschaften
- Die Verwaltung eigenen Vermögens
- Schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten sowie Vortragstätigkeiten
- Selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an
- wissenschaftlichen Instituten und Anstalten
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen oder in Selbsthilfeeinrichtungen

Alles anzeigen

http://www.nebentaetigkeitsrecht.de/nebentaetigkei...nnen_und_beamte

Weil der Dienstherr annimmt, dass man für die Herstellung von Kunst nicht gar zu viel Zeit benötigt, ist das genehmigungsfrei und wird auch nicht angerechnet. Es gibt keine Höchstgrenze der Einnahmen - für ein Bild, das du in 10 Minuten erstellt hast, kannst du ja 5 Euro oder 500.000 Euro erzielen... falls du jedoch den Eindruck erweckst, dass du NUR noch für deine Kunst lebst, könnten Nachfragen des Kultuministeriums kommen....
Anzumelden ist aber JEDER Nebentätigkeit.